



Protokollauszug

Sitzung vom Dienstag, 12. März 2024

Beschluss-Nr.: 67

Amt für Hochbau und Stadtplanung - Antrag Unterschutzstellung einer Linde, Parzelle Nr. 30355, Ellikonerstrasse 26, Osterhalden Frauenfeld

Sachverhalt

Auf der Parzelle 30355 (Ellikonerstrasse 26) steht vor dem alten Bauernhaus mit Schopf und Stall auf einer kleinen Grünfläche zwischen Strasse und Auslauf des Pferdestalls eine schöne alte Linde. Dieser prachtvolle Baum steht nach dem Autobahnzubringer strassenbegleitend Anfang Osterhalden auf der rechten Seite vor der Liegenschaft der Ellikonerstrasse 26 in der Dorfzone 2. Die Grundeigentümerin ist Myrtha Huber. Sie ist auch im Eigentum der nördlich anstossenden Parzelle 30219.



Abbildung 1, Ansicht der Linde



Abbildung 2, Orthofoto mit Standort Linde (gelber Kreis)

Die genannte Linde ist über 100 Jahre alt und der Stammumfang misst 3.32 Meter (Durchmesser ca. 1.10 Meter). Sie ist ca. 24 Meter hoch und die sehr schön ausgeprägte Baum-

krone bemisst mittlerweile rund 18 Meter Breite. Der Baum steht frei in der südwestlichen Ecke bei einer Ein- Ausfahrt sowie neben dem Pferdeauslauf der Parzelle Nr. 30355, mit ca. 10 Metern Abstand zur westlich gelegenen Parzellengrenze Nr. 30218 (Martin Gubler, Ellikonstrasse 30) sowie 3.50 Meter (ca. 2.00 Meter hinter Trottoir-Hinterkante) vom südlichen Strassenrand, der Gemeindestrassenparzelle Nr. 30224 entfernt.

§ 5 des Gesetzes über Flur und Garten (FGG; RB 913.1) bestimmt, dass Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen nie höher gehalten werden dürfen als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Das Baureglement (BauR, GR 700.1.1) der Stadt Frauenfeld bestimmt unter Art. 36 Abs. 6, dass Bäume einen Grenzabstand von mindestens 3 Metern einzuhalten haben, dafür aber in ihrer Höhe nicht beschränkt sind. Gemäss Gesetz über Strassen und Wege (StrWG 725.1) § 42 müssen Hochstämmige Bäume einen Stockabstand von 2 Meter auf eine Strassengrenze einhalten. Es bestehen keine Dienstbarkeiten, welche die Abstandsvorschriften vorliegend anders regeln würden.

Gemäss der sachverständigen Beurteilung der Baumart AG vom 27. November 2023 ist der fragliche Baum heute in altersentsprechendem mässig bis gutem Zustand und wird als «schützenswert» beurteilt. Die Abteilung Natur und Landschaft des kantonalen Amtes für Raumentwicklung hat am 14. Dezember 2023 mitgeteilt, der Baum sei aufgrund seiner ortsbildbezogenen und ökologischen Qualitäten als erhaltenswertes Naturobjekt im Sinn von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) einzustufen.

Erwägungen

Nach § 3 NHG TG nehmen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf Natur und Heimat, namentlich auch durch Bewahrung erhaltenswerter Objekte. Nach § 10 NHG TG sind erhaltenswerte Objekte zu sichern. Zu diesem Zweck können die Gemeinden Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 NHG TG können erhaltenswerte Objekte namentlich sein:

1. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.

Im Übrigen ergeben sich Hinweise auf erhaltenswerte Objekte namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Der vorliegende Baum kann somit grundsätzlich ein erhaltenswertes Objekt im Sinne des NHG TG darstellen.

Bäume stellen ausserhalb wie auch innerhalb des Siedlungsgebiets Lebensräume für Vögel und Wildtiere dar. Zudem verbessern sie das Mikroklima der Stadt. Der Erhalt von Einzelbäumen wie auch eine Vermehrung des Baumbestands im Siedlungsgebiet liegen damit grundsätzlich im Interesse der Lebensraumqualität und somit auch im Interesse der Stadt Frauenfeld. Das gilt insbesondere für Lindenbäume, die Lebensraum für sehr viele Tier- und Pflanzenarten bieten. Die vorliegend fragliche Linde verfügt über beachtliche Dimensionen und ein intaktes Entwicklungspotential; sie befindet sich in altersentsprechend mässig bis gutem Zustand. Dieser Baum erweist sich darum als biologisch und ökologisch besonders wertvoll. Weiter ist der Erhalt eines bestimmten Baumes für die Stadt Frauenfeld dann von überwiegendem Interesse, wenn er aufgrund seines Standortes und seiner Erscheinung in

markanter Weise einen dominierenden, aussergewöhnlichen Akzent setzt und damit das Quartier- oder Strassenbild wesentlich mitprägt oder das Stadtklima nachweislich verbessert. Die Linde auf der Parzelle Nr. 30355 erfüllt auch diese Kriterien, da sie mit ihrer Grösse gegenüber anderen Bäumen im Quartier optisch zu dominieren vermag und das Strassenbild als strassenbegleitender Baum sowie das Erscheinungsbild vor dem Bauernhaus im Siedlungsraum prägt und aufwertet. Angesichts dessen erweist sich die Linde als schützenswertes Naturobjekt.

Der Grundeigentümerin sowie der Eigentümer der direkt anstossenden Parzelle Nr. 30218 Martin Gubler, Ellikonerstrasse 30, Osterhalden Frauenfeld und die Parzelle Nr. 30232 der Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Strassen ASTRA, Pulverstrasse 13, 3063 Ittingen wurde am 25 Januar 2024 ein Entwurf des Entscheids zugestellt. Innerhalb der angesetzten Frist ging keine Stellungnahme ein.

Gemäss TG NHG § 24 ist eine Unterschutzstellung den vom Regierungsrat als rechtsmittelberechtigt bezeichneten Organisationen mitzuteilen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die in den Erwägungen erwähnte Linde auf der Parzelle Nr. 30355 wird unter Schutz gestellt.
2. Bedingungen:
 - a. Die Grundeigentümerin von Parzelle Nr. 30355 hat die Linde zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen gemäss Art. 2 Reglement zum Schutzplan Natur und Kulturobjekte der Stadt Frauenfeld vom 31. März 1999 einer Bewilligung.
 - b. Die Schutzanordnungen (Punkte 1 und 2.a.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung. Die Kosten der Grundbuchanmerkung trägt die Stadt Frauenfeld.
3. Es wird keine Gebühr erhoben.

Protokollauszug an:

- Myrtha und Rudolf Huber, Ellikonerstrasse 26, 8500 Frauenfeld (Antragsteller/in, A-Post Plus)
- Martin Gubler, Ellikonerstrasse 30, 8500 Frauenfeld (Anstösser - A-Post Plus)
- Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Strassen ASTRA, Pulverstrasse 13, 3063 Ittingen (Anstösserin - A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Markus Bürgisser, Wilerstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)

- Verein für Pilzkunde Thurgau, Andreas Zwicky, Präsident, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)
- WWF-Thurgau, Robin Stacher, Geschäftsführer, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (E-Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld (Hauspost)
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Werkhof, Ali Sinani (E-Mailversand)
- Steueramt, Eveline Gubler (E-Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Mark Meeder (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Tiefbau und Verkehr (E-Mailversand)
- Leiter Amt für Hochbau und Stadtplanung (E-Mailversand)

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident



Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin- Stv.



Jan Tobias Bauer